

Gebühren für die Überlassung von Räumen in Gebäuden und Sportanlagen an Dritte

I. Kostenpflicht

- (1) Für die Nutzung der städtischen Gebäude und Sportanlagen sind die nachstehend aufgeführte Entgelte zu zahlen. Die Zahlungspflicht entsteht nach Genehmigung der Nutzung der Gebäude und Sportanlagen durch die Stadt Burgdorf. Mit dem Entgelt sind die Kosten für Reinigung und, mit Ausnahme der Friedhofskapelle Alter Friedhof, Beleuchtung sowie Heizung abgegolten.
- (2) Entgeltschuldner ist derjenige, der den Antrag auf Benutzung von Räumlichkeiten gestellt hat.

II. Gruppeneinteilung

- (1) Für die Entgelthöhe ist die nachstehende Gruppeneinteilung der Benutzer maßgebend:

Gruppe A:

Übungs-, Wettkampf-, Versammlungs- und Vortragsveranstaltungen von Personenvereinigungen, soweit es sich um

- a) Jugendgruppen oder gemeinnützige Organisationen, Initiativgruppen,
- b) zugelassene politische Parteien und deren Jugendorganisationen,
- c) Wohlfahrtsverbände und deren Jugendorganisationen,
- d) Gewerkschaften auf Ortsebene,
- e) Körperschaften des öffentlichen Rechts,
- f) Sportvereinen,
- g) kulturellen Vereinigungen

aus dem Gebiet der Stadt Burgdorf handelt.

Gruppe B:

- a) Übrige Veranstaltungen von Organisationen der Gruppe A,
- b) Veranstaltungen der Gruppe A, sofern Einnahmen erzielt werden (z.B. aus Eintrittsgeldern, gesonderten Teilnahmeentgelte, u.ä.)
- c) Veranstaltungen der Gruppe A, jedoch von Personenvereinigungen, die nicht aus dem Bereich der Stadt Burgdorf kommen.

Gruppe C:

Veranstaltungen durch sonstige Nutzer, insbesondere:

- gewerbliche Nutzer

- auswärtige Personen
 - Veranstaltungszentrum
- (2) Die Entscheidung über die Gruppenzuordnung trifft in Zweifelsfällen der Bürgermeister.
 - (3) Für Veranstaltungen der Gruppe A in Sportstätten wird eine Energiekostenbeteiligung erhoben. Einzelheiten werden über die Richtlinien für die Erhebung einer Energiekostenbeteiligung für die Nutzung von Sportstätten durch den Beschluss des Rates der Stadt Burgdorf geregelt.
 - (4) Die Benutzungsentgelte der Gruppen B und C sind für den gesamten Nutzungszeitraum zu berechnen, welcher auch die Zeiten für Auf- und Abbau umfasst. Bei Nutzungen über mehrere Tage ist nur der Zeitraum zwischen dem morgendlichen Nutzungsbeginn und dem abendlichen Nutzungsende zu berechnen.
 - (5) Soweit in der Gruppe B Eintrittspreise erhoben werden, sind 5 % der Eintrittspreise zu entrichten, mindestens jedoch die in der Gruppe B festgesetzten Entgelte. Wird die zur Berechnung der Entgelte notwendige Einnahmeabrechnung nicht innerhalb von vier Wochen nach der Veranstaltung eingereicht, so werden die Einnahmen von Seiten der Stadt geschätzt und die Entgelte festgesetzt.
 - (6) Bei regelmäßiger Nutzung über einen Zeitraum von mind. vier Wochen oder bei zusammenhängender Nutzung von mehr als drei Tagen reduzieren sich die Entgelte nach § 3 um 20 %. Dies gilt nur für Veranstaltungen der Gruppe C.

III. Entgelthöhe

GRUPPENEINTEILUNG

	A	B	C		
		je Nutzungs- tag	1. Nutzung bis 5 Stunden	2. Nutzung bis 10 Stunden	3. für jede weitere Stunde zzgl.
1. Schulen					
a) Klassenräume/Gymnastikräume	-	20,00 €	45,00 €	80,00 €	10,00 €
b) Küchenbenutzung	-	25,00 €	50,00 €	90,00 €	15,00 €
c) Schulaula/Gymnastikraum Gym.	-	45,00 €	110,00 €	200,00 €	25,00 €
d) Aula Gymnasium	-	160,00 €	320,00 €	580,00 €	70,00 €
e) Sporthalle	-	45,00 €	110,00 €	200,00 €	25,00 €
f) Sporthalle ‚Gudrun-Pausewang- Grundschule‘	-	65,00 €	320,00 €	580,00 €	70,00 €
g) große Sporthalle Gymnasium	-	75,00 €	320,00 €	580,00 €	70,00 €

2. Außensportanlagen					
a) Stadion A-Platz	-	45,00 €	320,00 €	580,00 €	70,00 €
b) Stadion B-Platz	-	45,00 €	320,00 €	580,00 €	70,00 €
c) Schulsportanlagen	-	20,00 €	160,00 €	290,00 €	35,00 €
d) Sportplatz Schulzentrum	-	45,00 €	320,00 €	580,00 €	70,00 €
3. Mehrzweckhalle Schillerslage					
a) Halle	-	160,00 €	320,00 €	580,00 €	70,00 €
b) Tribüne	-	25,00 €	55,00 €	100,00 €	20,00 €
c) Geschirr- u. Küchenbenutzung	-	45,00 €	90,00 €	160,00 €	20,00 €

GRUPPENEINTEILUNG

	A	B	C
4. Friedhofskapelle ‚Alter Friedhof‘	-	35,00 € zzgl. Strom	keine Benutzung
5. Stadtbücherei	-	45,00 €	keine Benutzung
6. Jugendeinrichtungen			
a) Saal Johnny B., Sorgenser Straße	-	25,00 €	300,00 €
b) Diskothek Johnny B., Sorgenser Str.	-	7,50 €	80,00 €
c) Bühne einschl. Umkleideräume	-	7,50 €	30,00 €
d) Gruppenraum	-	7,50 €	70,00 €
e) Küchenbenutzung Johnny B., Sorgenser Straße	-	20,00 €	100,00 €

Außerdem ist ein Energiekostenanteil pro Nutzung zu zahlen:

Gruppenraum 3,00 €/Std.

Saal 10,00 €/Std.

Bei der Vergabe der Räumlichkeiten haben die Anliegen der Jugendarbeit, des Sports und der Vereins- und Verbandsarbeit Vorrang.

Veranstaltungen des Johnny B., auch in Zusammenarbeit mit anderen Veranstaltern, sind Abt. 51.3 rechtzeitig vor Durchführung mitzuteilen.

IV. Jahresnutzung von Außensportanlagen

Für die jährliche Nutzung von Außensportanlagen durch Nutzer der Gruppe A werden abweichend von § 3 Ziff. 2 folgende Jahresentgelte erhoben:

Stadion	1.500,00 €
B-Platz	1.500,00 €
Gymnasium (ohne Rasenfläche)	200,00 €
Gymnasium (nur Rasenfläche)	700,00 €

Zusätzlich ist die Energiekostenbeteiligung für die Nutzung von Sportstätten gem. § 2 Abs. 3 zu entrichten.

V. Übernachtung in den Sporthallen

Für auswärtige Nutzer wird eine gesonderte Gebühr für eine Übernachtung in den Sporthallen und auf Sportplätzen erhoben. Diese beträgt pro Person und Tag 1,50 €.

VI. Hausmeisterentschädigung

- 1) In Fällen der Gruppen B und C wird neben den oben genannten Entgelte zusätzlich für jede angefangene Stunde eine Hausmeisterentschädigung fällig.

Diese beträgt:

montags - freitags	8,00 €	41,00 €
samstags und sonntags	15,00 €	50,00 €

- 2) Die Hausmeisterentschädigung wird für den gesamten Zeitraum der täglichen Nutzung, inkl. der Zeiten für Auf- und Abbau, berechnet. Bei Nutzungen über mehrere Tage ist nur der Zeitraum zwischen dem morgendlichen Veranstaltungsbeginn und dem abendlichen Veranstaltungsende zu berechnen.
- 3) Über eine Ermäßigung bzw. den Erlass der Hausmeisterentschädigung in besonderen Fällen entscheidet der Bürgermeister.

VII. Verspätete Rückgabe von Nutzungszeiten

- 1) Unterbleibt die Mitteilung an die Stadt, dass eine genehmigte Nutzung nicht mehr erfolgen soll, so werden die halben Benutzungsentgelte, mindestens jedoch 35,00 €, fällig.
- 2) Werden Sportstätten ohne Genehmigung genutzt, ist zusätzlich zu sonstigen Entgelten eine Pauschale von 100,00 € zu entrichten.

VIII. Ausnahmen

In besonderen Fällen – insbesondere bei einem städtischen Interesse - und bei Benefizveranstaltungen kann der Bürgermeister die Räume zu einem geringeren Entgelt oder gebührenfrei überlassen.

IX. Zahlung

- (1) Die Entgelte sind im Voraus zu entrichten.
- (2) Rückständige Entgelte werden im Zwangsverfahren beigetrieben.

X. Inkrafttreten

Diese Gebührensätze gelten ab dem **01.11.2010**.

Burgdorf, 28.10.2010

Baxmann
Bürgermeister